

INFORMATIONEN BETREFFEND ABREISE INS AUSLAND.

BEI EINER ABREISE INS AUSLAND IST FOLGENDES ZU BEACHTEN:

VORÜBERGEHENDER AUSLANDAUFENTHALT OHNE WOHNSITZNAHME IM AUSLAND

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bzw. wenn im Ausland kein Wohnsitz begründet wird, ist eine Versicherungspflicht in der Schweiz weiterhin nötig. Ein Austritt aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann daher nicht erfolgen.

INFORMATION ZUR WEITERBESTEHENDEN VERSICHERUNGSPFLICHT BEI UMZUG IN EIN EU-/EFTA-LAND ODER NACH GROSSBRITANNIEN

Besteht weiterhin ein finanzieller Bezug zur Schweiz in Form von Lohn, Rente, Bezug von Taggeldern oder Arbeitslosengeld, bleiben Sie in der Regel weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig, sofern Sie keine Geldleistung (z.B. Lohn, Rente) aus Ihrem neuen EU-/EFTA-Wohnland oder Grossbritannien erhalten. Die Versicherungspflicht besteht unter Umständen ebenfalls fort, wenn Sie Geldleistungen aus anderen EU-/EFTA-Staaten (andere Staaten ausser dem Wohnland) beziehen.

OPTIONSRECHT BEI EINEM UMZUG IN EIN EU-/EFTA-LAND

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Spanien oder Finnland, besteht innerhalb von drei Monaten ab der Wohnsitzverlegung unter gewissen Voraussetzungen ein Optionsrecht. Das bedeutet, dass Sie und/oder Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen die Wahlfreiheit haben, in welchem Staat Sie sich der Krankenversicherung anschliessen. Zur Ausübung dieses Optionsrechts müssen Sie innerhalb der genannten Frist einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen. Eine Befreiung ist definitiv und unwiderruflich.

Sofern das Optionsrecht ausgeübt wird, ist die Bestätigung über die erfolgte Befreiung umgehend bei SWICA einzureichen.

ALS EU-/EFTA-STAAATEN GELTEN (FRAGEN 2B/C):

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (EL), Irland (IE), Island (IS), Italien (IT), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechien (CZ), Ungarn (HU) und Zypern (CY)

FREIWILLIGE ZUSATZVERSICHERUNGEN

Erlischt durch Ihre Abreise ins Ausland die Versicherungspflicht nach KVG in der Schweiz, werden in Übereinstimmung mit unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach VVG, Art. 12, Ziff. 4, auch die Zusatzversicherungen aufgehoben.

Erlischt die Versicherungspflicht nach KVG während Ihres Auslandsaufenthalts, werden die Zusatzversicherungen ebenfalls beendet. Ist die KVG-Deckung über einen anderen Versicherer als SWICA gedeckt, ist der Versicherte verpflichtet, SWICA über den Wegfall der Versicherungspflicht zu informieren (siehe Punkt Mitwirkungspflicht).

Besteht die Versicherungspflicht nach KVG weiter, können bestehende Zusatzversicherungen fortgeführt werden. Davon ausgeschlossen sind die Zusatzversicherungen KTI CONCORDIA, SALARIA KVG und SALARIA VVG, die in jedem Fall beendet werden.

MITWIRKUNGSPFLICHT

Gemäss unseren AVB nach KVG, Art. 22, und den AVB für die Zusatzversicherungen, Art. 30, besteht eine Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht. Eine allfällig verspätet gemeldete Wohnsitzänderung oder eine unterlassene Information zum Wegfall der Versicherungspflicht kann sich somit für Sie finanziell nachteilig auswirken.

ANSPRUCH IM LEISTUNGSFALL OHNE KVG-DECKUNG

Wird es versäumt, SWICA über die zwischenzeitlich weggefallene Versicherungspflicht zu orientieren, behält sich SWICA das Recht vor, die Leistungen aus den Zusatzversicherungen einmalig unter Abzug von allfälligen KVG-Leistungen zu erstatten und die Zusatzversicherungen anschliessend aufzuheben.

SWICA GLOBAL CARE

Sie verlegen Ihren Wohnsitz ins Ausland und unterstehen nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz? Mit GLOBAL CARE bietet Ihnen SWICA eine optimale Kranken- und Unfallversicherung an, die speziell für Ihre Bedürfnisse entwickelt wurde. Voraussetzung ist, dass sich Ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragsannahme durch SWICA noch in der Schweiz befindet.

Besteht in Ihrem neuen Wohnland eine Versicherungspflicht, kann es zu einer Doppelversicherung kommen. Mit GLOBAL CARE kann eine allfällige Versicherungspflicht nicht umgangen werden.

WEITERE FRAGEN

Bitte wenden Sie sich für detaillierte Auskünfte an Ihren SWICA-Kundendienst.

FRAGEBOGEN ZU IHRER ABMELDUNG AUS DER SCHWEIZ.

Name

Vorname

Versicherten-Nr. SWICA

Geburtsdatum

(Tag/Monat/Jahr)

Nationalität

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail

Weitere Familienmitglieder (nur minderjährige Familienmitglieder erwähnen – **volljährige Personen müssen dieses Formular selber ausfüllen**).
Bitte notieren Sie ebenfalls Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und die Versichertennummer.

Damit wir die Versicherungspflicht prüfen können, bitten wir Sie, den Fragebogen ausgefüllt und unterzeichnet zu retournieren. Bitte legen Sie diesem Formular die Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde bei, falls Sie diese nicht bereits SWICA zugestellt haben.

1. KLÄRUNG WOHSITZ

Wird im Ausland ein neuer Wohnsitz begründet?

Ja Unter folgender Adresse (Strasse, Postleitzahl, Ort, Land)

Ab welchem Datum?

Nein Falls vorhanden, reichen Sie uns bitte die Befreiung von der Versicherungspflicht nach KVG ein. Bitte beachten Sie, dass wir unter Umständen ohne Befreiung und ohne Wohnsitzbegründung im Ausland Ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beenden dürfen.

2. FINANZIELLER BEZUG ZUR SCHWEIZ

a) Werden Sie oder Ihr/e Ehepartner/in im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt?

Ja Bitte reichen Sie uns die schriftliche Bestätigung (Entsendungsbescheinigung der AHV-Ausgleichskasse) ein und geben Sie uns Ihre neue Anschrift bekannt (sofern nicht bereits unter Frage 1 angegeben).

Nein

b) Besteht weiterhin ein finanzieller Bezug zur Schweiz, etwa durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, den Bezug einer Rente, von Taggeld (Kranken-/Unfalltaggeld) oder Arbeitslosengeld?

(Frage 2b ist nur auszufüllen, falls sich der neue Wohnsitz innerhalb der EU/EFTA oder in Grossbritannien befindet.)

Ja Bitte machen Sie Angaben darüber, welche Leistungen Sie aus der Schweiz bzw. aus weiteren Ländern beziehen, und reichen Sie uns die entsprechenden Bescheinigungen ein, damit wir Ihre Situation individuell prüfen können.

Leistungsbezug aus der Schweiz

Leistungsbezug aus anderen Ländern

Nein

c) Üben Sie eine Erwerbstätigkeit innerhalb der EU/EFTA oder in Grossbritannien aus?
(Frage 2c ist nur auszufüllen, falls Ihr/e Ehepartner/in ebenfalls bei SWICA versichert ist.)

Ja Arbeitsaufnahme per

Nein Falls Ihr/e Ehepartner/in in der Schweiz erwerbstätig ist, besteht unter Umständen weiterhin eine Versicherungspflicht in der Schweiz.
Ihre Situation muss individuell geprüft werden. Wir werden Sie kontaktieren.

Sollte Ihr/e Ehepartner/in nicht bei SWICA versichert sein, klären Sie bitte eine Versicherungspflicht als Familienangehöriger mit ihrem/seinem Schweizer Krankenversicherer ab.

3. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Sofern Sie weiterhin der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstehen, haben Sie die Möglichkeit, die bereits bestehenden Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) weiterzuführen. Möchten Sie davon Gebrauch machen?

Ja

Andernfalls bin ich mit der Auflösung meiner Zusatzversicherungen einverstanden.

Sofern Sie nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstehen, werden allfällig bestehende Zusatzversicherungen nach VVG beendet.

4. ERKLÄRUNG DES/DER UNTERZEICHNENDEN:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- › dass ich die Informationen betreffend Abreise ins Ausland zur Kenntnis genommen und diese verstanden habe;
- › dass ich alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe;
- › dass auch die nicht eigenhändig niedergeschriebenen Antworten meinen Angaben entsprechen.

Alternativ zur Unterschrift können Sie die Angaben in einer E-Mail an SWICA bestätigen. Senden Sie uns dazu das vollständig ausgefüllte Formular per E-Mail und kopieren Sie die Erklärung des/der Unterzeichnenden zur Bestätigung in Ihre E-Mail ein.

Ort/Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/in